

Menschenrechte und moderne Verfassung
Die Schweiz im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert
Interdisziplinäre Tagung an der Universität Freiburg, 18.-20. November 2010

Droits de l'homme et constitution moderne
La Suisse au tournant des XVIII^e et XIX^e siècles
Colloque interdisciplinaire à l'Université de Fribourg, 18 – 20 novembre 2010

Tagungsbericht

Christoph Good (Luzern)

Kaum ein (rechtlicher?) Topos eröffnet derartig mannigfaltige und gleichfalls ambivalente Möglichkeiten seiner historischen Aufarbeitung wie der Begriff der Menschenrechte. Dies ist nebst der Unklarheit des Begriffs selbst, den teils stark divergierenden Stossrichtungen der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen geschuldet, die sich mit dem Thema Menschenrechte auseinandersetzen. Wie schreibt man also die Geschichte der Menschenrechte? Ist eine derartige Geschichtsschreibung überhaupt möglich?¹ Mit ihren Überlegungen zur Frage, was denn überhaupt der relevante Untersuchungsgegenstand wäre bzw. wie der Begriff der Menschenrechte für seine mögliche Geschichtsschreibung fassbar werde (die bis weit in die Antike zurückgehende Tradition der Humanität & Toleranz oder doch der kodifikatorische Prozess der Deklarationen des 18. Jahrhunderts), legte *Simone Zurbuchen* den Grundstein zu dieser Tagung. Unter Bezugnahme auf Hunts «revolutionäre Logik» von Menschenrechtsdeklarationen² wies sie auf die starke Interrelation von Menschenrechten und modernem Verfassungsverständnis hin, wie es sich im Kontext der Revolutionen des 18. Jahrhunderts abzeichnete.

Mit der geographischen Bezugnahme auf die Eidgenossenschaft sowie der zeitlichen Beschränkung auf die Phase der Helvetik und Mediation war der Untersuchungsgegenstand klar umgrenzt. Thematisch wurde ein lockeres Grundgerüst von vier Themenfeldern gewählt: (1) Deliberation, (2) Applikation, (3) Akzeptanz und (4) Nutzung der Menschenrechte.

Die erste, dem **Thema «Deliberation»** gewidmete Sektion befasste sich mit der zwiespältigen Aufnahme der Idee der kodifizierten Menschenrechte in den politischen und intellektuellen Führungszirkeln der Eidgenossenschaft während der Helvetik. Eröffnet wurde die Sektion mit Karl Ludwig von Hallers Kritik der modernen Republik (*Béla Kapossy*). Obwohl Haller in seinem Berner Verfassungsentwurf von 1798 die Sicherung der Menschenrechte als Staatszweck definiert, opponiert er nachdrücklich gegen den Helvetischen Verfassungsstaat und die darin in den Grundzügen verwirklichte französische Menschenrechtsdeklaration. Stein des Anstosses für diese Kritik sind dabei nicht so sehr die theoretischen Grundlagen der Revolution, als vielmehr deren praktische Wirklichkeit bzw. die augenfällige Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit. Trotz universeller Deklaration sei es nie das Volk gewesen, das regiert habe; vielmehr seien nur Gruppeninteressen verwirklicht und die Rechte der «Anderen» bereits während der Revolution ignoriert worden. Da sich die Menschenrechte kaum politisch umsetzen liessen, eigneten sie sich nach Haller auch nicht als Fundament einer Staatstheorie. Wie *Kapossy* ausführte, sah Haller die mögliche Antwort auf diesen drohenden Machtmissbrauch vielmehr in einer konstitutionell verankerten Theorie des Patrimonialstaates.

¹ Zur Kritik vgl. etwa S. Moyn, *Last Utopia – Human Rights in History*, Cambridge (MA) / London 2010. S.-L. Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik: Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert* (= Geschichte der Gegenwart, Bd. 1), Göttingen 2010. Beide sehen in der Kristallisierung der Menschenrechte in den 70er Jahren des 20. Jh. eine Verklärung der Menschenrechte zur Utopie bzw. zum säkularen Glauben, was im Umkehrschluss eine tatsächliche Geschichtsschreibung der Menschenrechte verunmöglicht.

² L. Hunt, *Inventing Human Rights – a History*, New York 2008.

Ein theoretisches Gedankenexperiment der besonderen Art präsentierte *Martin Hilti*. Er versuchte am Beispiel der Gewissensfreiheit aufzuzeigen, dass sich im Hinblick auf die Menschenrechte der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert bezogen auf die Eidgenossenschaft als Phase der verpassten Chancen charakterisieren lasse. Im Mittelpunkt stand dabei eine säkular verstandene Gewissensfreiheit, die *Hilti* als Funktionsvoraussetzung des demokratischen Staates ausmachte und mit der auf normativer Ebene angesiedelten Differenzierung zwischen Glaubensfreiheit und säkularer Gewissensfreiheit in Beziehung setzte. Spätestens mit der Aufklärung und insbesondere mit der Rousseauschen Vorstellung der Zivilreligion (Religion verstanden als moralische Tugend) lag gemäss *Hilti* das Rüstzeug für die Loslösung der säkularen Gewissens- von der Glaubensfreiheit bereit. Diese (theoretische) «historische Chance» sei jedoch ungenutzt geblieben. Denn in Art. 6 der helvetischen Verfassung wurde nur die Glaubens- und Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung garantiert, obwohl es sich dabei gemäss *Hilti* um eine konfessionslose oder säkulare Ordnung handeln musste, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurde. Mit der Mediationsakte und noch stärker mit dem Bundesvertrag von 1815 sei diese Freiheit immer mehr beschnitten worden. Bis heute sei in der Schweiz die säkulare Gewissensfreiheit nicht verwirklicht.

Von einer vordergründig technischen Seite griff *Lucas Boser* mit der Diskussion um die Einführung des metrischen Systems den Gleichheitsdiskurs in der Helvetik auf. Wie vermisst man Freiheit und Gleichheit? Gibt es Verbindungen zwischen dem metrischen System und den Menschenrechten? *Boser* erläuterte dies, indem er das Spannungsverhältnis zwischen den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, deren Ursprung in der Natur ausgemacht wurde, und der Rolle von Massen und Gewichten im Ancien Régime beleuchtete. Letztere waren nicht nur bedeutsam für den Handel, sondern gleichzeitig Ausdruck von Herrschaftsmacht und dienten als geographische Begrenzung des Herrschaftsraums nach Aussen. Die Revolution von 1798 führte zu einer Entsymbolisierung der alten Masse bzw. zu deren Umdeutung als Symbol für die alten «Ungleichheiten». Die politische Debatte in der Helvetik drehte sich dabei in erster Linie um Zehnt- und Steuerprobleme. So waren die Flächenmasse bspw. entscheidend für die Besteuerung; sie divergierten in den einzelnen Kantonen erheblich, was mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar war. Ebenso spielte die Gleichheitsdebatte etwa eine wichtige Rolle bei der Festsetzung der Salzpreise. Unter Bezugnahme auf solche Beispiele vertrat *Boser* die These, dass die Standardisierung der Masse eine nationale Integrationsmöglichkeit geboten habe, wobei jedoch zu Recht die Frage gestellt wurde, ob sich die Parallelität zwischen Gleichheit und Einführung des metrischen Systems nicht vielleicht nur auf rhetorischer Ebene erschöpfe. Zum Zeitpunkt der gesetzlichen Verankerung der vereinheitlichten Gewichte und Masse spielte die Frage der Gleichheit laut *Boser* letztlich keine Rolle mehr, sondern wurde überlagert von Sachzwängen.

Eine weitere Facette der ideengeschichtlichen Menschenrechtsdebatte beleuchtete der Vortrag von *René Roca* über Ignaz Paul Vital Troxlers demokratiethoretische Auseinandersetzung mit der Helvetik. Troxler beteiligte sich vor seinen Studienaufenthalten in Deutschland aktiv an der Administration der Helvetik, anfänglich als Kriegskommissär für den Distrikt Münster, anschliessend als Privatsekretär von Regierungsstatthalter Vinzenz Rüttimann in Bern. *Roca* sieht Troxlers Beitrag in der nachträglichen philosophischen Fundierung der Ideen der Helvetik und deren Urbarmachung für die spätere direktdemokratische Bundesstaatsidee amerikanischer Prägung. Im Zentrum stehe dabei die Idee der Freiheit und insbesondere die Pressefreiheit, verbunden mit dem Postulat einer «moralischen Politik». Der Bezug zu den Freiheitsvorstellungen der Helvetik wird dabei in Troxlers Einsatz für die Regenerationsverfassung im Kanton Luzern deutlich. Er betont in seiner Bittschrift das Konzept der Volkssouveränität und die Notwendigkeit der Verfassungslegitimierung durch Volksabstimmung. Der vorgängig von *Kapossy* dargelegten paternalistischen Staatskonzeption von Hallers diametral entgegengesetzt, sieht Troxler gerade Volksscheue und Volksfurcht als Feinde der Republik an. Erst

durch die Verknüpfung von Ansätzen der repräsentativen Demokratie mit dem ländlichen direktdemokratischen Verständnis sieht Troxler die helvetisch-republikanische Idee verwirklicht.

Den Abschluss der ersten Sektion machte *Sarah Ruppe* mit ihrem Vortrag über Johann Gottfried Ebel und dessen Bedeutung als Vermittler girondistischer Staats- und Menschenrechtsideen in der Schweiz. Ebel, anfänglich ein Befürworter der französischen Revolution, der später jedoch ob der Gräueltaten des Direktorats in das gemässigte Lager der Girondisten wechselte, bereiste Anfang des 19. Jahrhunderts als Reiseschriftsteller die Eidgenossenschaft. Dabei liess sich Ebel nicht ausschliesslich vom «Mythos Schweiz» leiten, sondern setzte sich vertieft mit deren staatsphilosophischen Dimension auseinander. So sah er etwa in der Landschaft die primitive Form der Volkssouveränität und in den Strukturen der Landschaft das Naturrecht verwirklicht. Bereits 1797 warnte Ebel die führenden Schweizer Politiker vor den Gefahren der französischen Revolution, wobei er insbesondere den Lehren Emmanuel Joseph Sieyès' und Konrad Engelbert Oelsners folgte. Durch seine staatstheoretischen Schriften und Reiseberichte machte Ebel Sieyès' «Gesellschaftskunst» für das deutschsprachige Girondisten-Netzwerk zugänglich. Die «Gesellschaftskunst» hat dabei nicht die Erforschung von Tatsachen zum Ziel, sondern vielmehr die Schaffung neuer Modelle. Ebels Rolle erschöpfte sich nach Auffassung von *Ruppe* jedoch nicht in der reinen Vermittlerfunktion, sondern dieser entwickelte ein eigenständiges Deutungs- und Darstellungskonzept am Beispiel der Schweiz.

Im öffentlichen Abendvortrag setzte sich *Silvia Arlettaz* mit dem nachrevolutionären modernen Citoyenneté-Begriff in der Eidgenossenschaft auseinander. Sie betonte dabei die Parallelität zwischen dem Staatsbildungsprozess («formation nationale») und der Entwicklung des Konzepts des Bürgerrechts. Zwischen der Revolution von 1798 und der Gründung des Bundesstaates von 1848 schwankte die nationale Struktur der Eidgenossenschaft zwischen einer zentralistisch-republikanischen und einer föderalistischen Gestalt. Ebenso bewegte sich die Praxis des Bürgerrechts zwischen den Polen von oben verordneter Naturalisation in der Helvetik bis hin zur Delegation der diesbezüglichen Entscheidungskompetenz an die Gemeinden unter dem Bundesvertrag von 1815. Gerade während der Helvetik bemühten die führenden Eliten das «helvetische Bürgerrecht» als Mittel zur Integration und zur Ausarbeitung einer nationalen Identität auf der Grundlage der Werte der französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Demokratie). «Bürgerrecht» und «Bürgerrechte» erhielten dabei eine fast synonyme Bedeutung. Gleichfalls diente die Begründung eines souveränen Volkes, bestehend aus (freien) helvetischen Bürgern, nach Innen als Abgrenzungsmedium gegen das «kantonale Bürgerrecht» des Ancien Régime, nach Aussen als Differenzierung gegenüber den monarchischen Nachbarstaaten. Ausländern gegenüber blieb jedoch auch in der freiheitlichen Phase der Helvetik die Voraussetzung der Einbürgerung äusserst restriktiv.

Mit seinem Inputreferat zur Rolle der Menschenrechte in der Bildungsdiskussion des ausgehenden Ancien Régime und in der Helvetischen Republik leitete *Fritz Osterwalder* zur zweiten Sektion mit dem **Thema «Applikation»** über. Als Ausgangspunkt dient ihm dabei der helvetische Schulgesetzentwurf vom 28. November 1798, der rationale Bildung als unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung von Menschenrechten definierte. Erreicht werden sollte dies durch Reform und Vereinheitlichung der Schulbildung, die zumindest in der Grundstufe alle Kinder erfassen und durch neu einzusetzende Bildungsräte überwacht werden sollte. Der Entwurf blieb zwischen den Räten und dem Senat stecken, lieferte aber den «blueprint» für das Eidgenössische Bildungssystem nach 1830. *Osterwalder* ging der Frage nach der historischen Grundlage des Gesetzesentwurfs nach und stellte dabei die These auf, dass im Bereich der Bildungspolitik in der Schweiz bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grundlagen gelegt wurden für die naturrechtlich begründete Individualität und Egalität, die mit dem helvetischen Schulgesetzentwurf und dem Versuch der Etablierung eines egalitären, nicht-ständischen Zugangs zur Bildung als Menschenrecht realisiert werden sollte. *Osterwal-*

der stützte sich dabei im Hinblick auf die Egalität auf die Hinterfragung des Primats der Orthodoxie und die Forderung nach Integration der empirischen Wissenschaften in den Bildungskanon, wie sie etwa schon von Isaak Iselin, Franz Urs von Balthasar (Idee der «helvetischen Pflanzschule») oder Johann Jakob Bodmer artikuliert wurde. Die Problematik der praktischen Umsetzung stellte *Osterwalder* am Reformprojekt des Collège von Genf dar, mit dem der Versuch unternommen wurde, den Geist der Republik wiederzubeleben. So wurden zwar vermehrt die empirischen Wissenschaften unterrichtet, jedoch wurde durch den restriktiven Zugang (nur «Bürger» waren zugelassen) gleichzeitig die mit der Idee der Menschenrechte unvereinbare Ungleichheit zwischen Mann und Frau, aber auch zwischen «Bürger» und «Niedergelassenen», noch verstärkt.

Dem ambivalenten Verhältnis des Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi zu den Menschenrechten widmeten sich *Barbara Caluori*, *Claudia Mäder* und *Norbert Grube* in ihrem Vortrag zur Rolle des «(un)dankbaren» Volkes. In ihrem theoretischen Anspruch galten Menschenrechte für alle, doch blieb die praktische Umsetzung weit hinter diesem Postulat zurück. Dies zeigt sich bspw. in der reformabsolutistischen Bevölkerungspolitik am Ende des 18. Jahrhunderts, aber auch in Pestalozzis Konzept der guten Volksführung mit nur beschränkter Partizipation des Volkes. Nach Pestalozzi sind die massgeblichen Tugenden des Volkes Dank und Machtakzeptanz, Freiheit bestehe lediglich in der Garantie eines «bescheidenen» Glücks. Resultat ist in letzter Konsequenz ein Volk ohne Souveränität. Pestalozzi geht dabei im paternalistischen Sinne von einer doppelten Führungsbedürftigkeit aus: Es bedürfe eines väterlichen Führungsstils sowohl im Hinblick auf die politischen Aufgaben als auch auf die sittliche Leitung, die gleichzeitig eine sittliche und moralische Bildung des Volkes voraussetze. Zwar setzte sich Pestalozzi partiell mit den Ideen der französischen Revolution auseinander, änderte seine paternalistische Grundhaltung jedoch nicht prinzipiell. *Caluori*, *Mäder* und *Grube* betonten daher Pestalozzis konstante Ablehnung von Freiheit und Gleichheit; dessen Ideal der Tugendrepublik habe sich mehr an den bestehenden statischen (ständischen) Verhältnissen orientiert, weshalb er die «innere Freiheit», erreichbar durch Tugend und Dankbarkeit, als höchste Freiheit angesehen habe.

Den willkürlichen Umgang des helvetischen Direktoriums mit den verfassungsmässig verankerten Menschenrechten verdeutlichte *Fredy Schnyder* anhand der vom Direktorium orchestrierten Sicherheitspolitik. Die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit sicherheitspolitischen Fragen war grösstenteils bedingt durch die konterrevolutionären Bestrebungen von Exilanten in Vorderösterreich und dem Fürstentum Neuchâtel. Mittel der Sicherheitspolitik waren einerseits die militärische Repression, andererseits die Informationsbeschaffung. *Schnyder* verdeutlicht die Arten der militärischen Repression u.a. am Beispiel der Niederschlagung des Aufruhrs im Kanton Solothurn 1799 (bedingt durch die Aushebung von Dienstpflichtigen). Ganze Gemeinden wurden auf Bitte des Direktoriums von französischen Truppen besetzt; auf der Grundlage von Blut- und Kriegsgesetzen wurden Kurzprozesse geführt, die nicht verfassungskonform waren und Todesurteile und lange Haftstrafen nach sich zogen. Das zweite und gemäss *Schnyder* gewichtigere Standbein der Sicherheitspolitik des Direktoriums waren die präventive Informationsbeschaffung mittels Spionen und die Förderung der Denunziation. So sollten politische Gruppierungen überwacht und die Verfassung geschützt werden. Es wurde jedoch vom Direktorium billigend in Kauf genommen, dass zwecks präventiven Verfassungsschutzes der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierte Individualrechtsschutz von potentiellen «Staatsverbrechern» geopfert wurde. Im Resultat unterschied sich damit gemäss *Schnyder* die tatsächliche Situation in der Helvetik trotz anderslautendem Verfassungswortlaut in keiner Weise von derjenigen etwa in Österreich oder Frankreich.

Der Vortrag von *Ingrid Brühwiler* und *Markus Fuchs* führte zurück zum Zusammenhang zwischen Bildung und Menschenrechten. Vorgestellt wurde ein Ausschnitt des SNF-Forschungs-

projekts «Das niedere Schulwesen in der Schweiz am Ende der Frühen Neuzeit. Edition und Auswertungen der Stapfer-Enquête von 1798/99», wobei die Frage nach der Aufgeklärtheit der Lehrer im Vordergrund stand, da in der Helvetik ja propagiert wurde, dass die Aufklärung der Bürger gefördert werden müsse («wenn die Ausbildung vernachlässigt wird, so können die heilsamsten Gesetze ihren Zweck nicht so leicht erreichen»). *Brühwiler* und *Fuchs* untersuchen diesbezüglich kantonsweise die rund 2'000 Antworten (zu jeweils ca. 60 Fragen) von Lehrern in der Stapfer-Enquête von 1798/99. Gesamthaft gesehen scheint die Enquête zu belegen, dass die Ist-Situation an den Schulen trotz der Revolution noch stark von den Mustern des Ancien Régime geprägt war. *Brühwiler* präsentierte dazu erste Ergebnisse für den Kanton Schaffhausen, wobei sie sich auf die Gleichheitsthematik konzentrierte, die sie anhand sozio-ökonomischer Faktoren wie etwa dem Einkommen der Lehrer thematisierte. Dieses schwankte stark zwischen Lehrern auf dem Land und in der Stadt, wobei die Abschaffung der Zehnten im Zuge der Helvetik die bestehenden Diskrepanzen nicht etwa beseitigte, sondern noch verstärkte. Erstaunlicherweise waren es jedoch (zumindest im Kanton Schaffhausen) gerade die bereits einkommensstarken Lehrer, die an der Abschaffung der Zehnten Anstoss nahmen. Die von *Brühwiler* und *Fuchs* bisher untersuchten Antworten auf die Stapfer-Enquête legen jedoch den Schluss nahe, dass auf Seiten der Lehrer grundsätzlich eine grosse Bereitschaft bestand, am Projekt Helvetik mitzuwirken. Im Hinblick auf die Gleichheitsthematik betonten diese in ihren Antworten die starke Benachteiligung der Landkinder, nicht zuletzt durch die weit verbreitete Kinderarbeit. In der Abschaffung dieser Ungleichheit sahen sie gleichfalls ein erhebliches Potential für die junge helvetische Republik.

Den Übergang zur dritten Sektion zum **Thema «Akzeptanz»** machte *Etienne Hofmann* mit seinem Vortrag zur Rolle der «opinion publique» im Grundrechtsschutzsystem bei Benjamin Constant. Spezielle Berücksichtigung erfuhr dabei die Gerechtigkeitsfrage. Grundsätzlich vertrat Constant einen (v.a. vom *scottish enlightenment* geprägten) klassischen Liberalismus, der nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen Revolutionserfahrungen in Frankreich gepaart war mit grosser Skepsis gegenüber der Idee der Volkssouveränität. Deshalb kam der «opinion publique» nach Constant anfänglich keine besondere Funktion beim Grundrechtsschutz zu. Dies änderte sich gemäss *Hofmann* teilweise mit den Verschärfungen der Pressegesetze in den Restaurationsjahren 1815–1818. In dieser Zeit erfolgte eine starke Beschneidung der Meinungsfreiheit; durch das gleichzeitige Erstarken der Zensur wurde das gesamte System verfassungsmässig garantierter Freiheiten gefährdet. Constant sei daher zum Schluss gekommen, dass die «opinion publique» gar nicht real existieren könne, wenn die Pressefreiheit fehle. Entgegen seiner früheren Auffassung schrieb er dieser im Verfassungsstaat nun die Funktion zu, die Einhaltung der Verfassung zu überwachen. Alle Schranken (politische, rechtliche etc.) der Herrschaftsmacht funktionierten demnach nur, wenn Pressefreiheit gewährleistet sei. Umgekehrt profitiere aber auch der Staat selbst von der «opinion publique», da diese ihm Stabilität verleihe. Constant verlor jedoch auch die Gefahr einer starken «opinion publique» und deren Spannungsverhältnis zur Frage der Gerechtigkeit nicht aus den Augen. Dies kam insbesondere in seiner vehementen Parteinahme für Wilfrid Regnault (1817) zum Ausdruck, der einzig aufgrund von Gerüchten, die in der Presse aufgegriffen wurden, zum Tode verurteilt worden war. Dabei handelte es sich um eine mit der «Affaire Calas» vergleichbare französische Justizaffäre.

Im Hinblick auf die Frage der Akzeptanz wechselte *Rolf Graber* bei seiner Untersuchung zur Aufnahme der helvetischen Verfassung in den Unterschichten auf die geschichtliche Mikroebene. Sein Untersuchungsgegenstand ist die Verbreitung verschiedener Mediationsverfassungsentwürfe von 1803 im Knonauer Amt. *Graber* versuchte dabei insbesondere nachzuweisen, dass die Helvetik entscheidende Spuren im Gedächtnis des «kleinen Mannes» hinterlassen hat. Ausgehend von der allgemeinen politischen Situation um 1803 (restaurative Tendenzen und die partielle Rückkehr zum aristokratischen System des Ancien Régime), beleuchtete

Graber die Selbstverwaltungstradition und das (teils protoindustriell-ökonomisch bedingte) Widerstandspotential der Bevölkerung im Knonauer Amt. Innert kürzester Zeit kursierten hier mehrere abgeänderte Entwürfe der Mediationsverfassung, die in erster Linie die Wiedereinführung der helvetischen Zentralregierung (eingesetzt durch Volkswahl), die Beseitigung der Aristokratie, den Schutz durch französische Soldaten sowie die Abschaffung des Zehnten zum Gegenstand hatten. Darüber hinaus kam nach Auffassung von *Graber* die grosse Sympathie der Unterschichten zum Landsgemeindesystem zum Ausdruck. Nicht zuletzt dank des neuen Zensurgesetzes vom 3. Mai 1803 (das formell zwar erst 1805 in Kraft trat, faktisch jedoch sofort Wirkung entfaltete) und der intensivierten Kontroll- und Überwachungstätigkeit wurden die Hintermänner der Verbreitung der Verfassungsentwürfe im Knonauer Amt jedoch innert weniger Tage ermittelt, verurteilt und eingesperrt, wodurch der schwelende Widerstandswille erstickt werden sollte.

Die Akzeptanz der helvetischen Freiheitsversprechungen in den Schriften von Johann Caspar Lavater untersuchte *Dominik Sieber*, wobei er auf die diesbezüglich stark ambivalente Haltung Lavaters hinwies. So bringt Lavater in der Schrift «Wort eines freyen Schweizers an die französische Nation, über das Betragen derselben gegen die Schweiz» (1798) zwar verfassungspatriotisch seinen Dank für die Menschenrechte zum Ausdruck, erklärt Frankreich ob der praktisch politischen Umsetzung (nicht zuletzt ob der Kontributionsforderungen Frankreichs gegen Lavaters Heimatstadt Zürich) gleichen Orts jedoch zum Tyrannen. Obwohl Lavater die Menschenrechte für die Schweiz nicht als notwendig erachtete, machte er von diesen gegen ihren «Importeur» Frankreich dennoch Gebrauch. So zeigte *Sieber* auf, wie sich Lavaters Haltung zu den Menschenrechten nach seiner «Deportation» nach Basel diametral änderte: In den «Freymüthigen Briefen über das Deportationswesen» (1800/01) beklagte er seine Deportation als Verletzung der Menschenrechte und übte im Rekurs auf die Menschenrechte Kritik an der Helvetik. Gleichzeitig forderte Lavater die juristisch korrekte Umsetzung der Menschenrechte. Insgesamt kam *Sieber* jedoch zum Schluss, dass die Menschenrechte im Gesamtwerk Lavaters keine allzu bedeutende Rolle einnahmen. Lavater hatte staatspolitisch ein aufgeklärtes Ancien Régime zum Ziel und keineswegs einen Verfassungsstaat, wie ihn die Helvetik realisierte.

Zum Abschluss der Sektion zur Akzeptanz von Menschenrechten und helvetischer Verfassung warf *Danièle Tosato-Rigo* die Frage nach einer Didaktik der Menschenrechte auf, die sie anhand von von sog. «catéchismes républicains» verfolgte. Obwohl es sich dabei nicht um einen zeitgenössischen Begriff handelt (er tauchte weder in Frankreich noch in der Schweiz auf), so beschreibt er dennoch gut die lehrmittelartigen Versuche der helvetischen Republik zur politischen Volksaufklärung. Mittels vereinfachenden und anschaulichen Beispielen sollten die Kerngehalte der Revolution und der helvetischen Verfassung v.a. der ländlichen Bevölkerung nahe gebracht werden. *Tosato-Rigo* veranschaulichte diesen Prozess anhand von zwei derartigen Katechismen in der Romandie. Das erste Beispiel stellt ein Exemplar dar, das sich weitestgehend an Mirabeaus «Catechisme de la Constitution» (1791) orientiert. Hier werden insbesondere die Grundrechte Freiheit, Sicherheit, Eigentum und Gleichheit erläutert, wobei im Gegensatz zum Original von Mirabeau aber das Widerstandsrecht weggelassen wird. Das zweite Beispiel ist die französische Übersetzung des in Dialogform geführten «Gesprächs des guten Vater Klaus über den Geist der Konstitution». Einmal mehr kommt darin der Gedanke der Menschenrechte zum Tragen, wobei auf die erste französische Verfassung und Rousseau verwiesen wird (im Gegensatz dazu hatte Mirabeau noch auf die Erklärung der Menschenrechte selbst verwiesen). *Tosato-Rigo* veranschaulichte im Laufe des Vergleichs neben der Transfergeschichte selbst insbesondere die unterschiedlichen sprachlichen und didaktischen Niveaus der Texte, die bestmöglich abgestimmt waren auf die ländlichen Adressaten der Katechismen.

Vor der vierten und abschliessenden Sektion zum **Thema «Nutzung»** der Menschenrechte und der modernen Verfassung kamen zwei Juristen zu Wort. *Andreas Kley* stellte den Gironde-Verfassungsentwurf vom 15./16. Februar 1793 unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und der demokratische Mitbestimmung vor. Gleichzeitig zeigte er auf, inwieweit sich die Eidgenossenschaft aus diesem Steinbruch politischer und rechtlicher Ideen bediente. Im Verfassungsentwurf lassen sich sechs zentrale Gruppen von Menschenrechten ausmachen (Art. 1), nämlich Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum, gesellschaftliche Garantie und abschliessend das legale (!) Widerstandsrecht. Benannt werden somit die Eckpfeiler, die in gewisser Weise bis heute das Spielfeld des Menschenrechts- und Verfassungsdiskurses abstecken. Augenfällig ist – im Gegensatz zur Aufzählung einzelner Rechte in eidgenössischen Verfassungen – insbesondere die primäre Betonung des Sammelbegriffs Freiheit, währenddessen die Frage der Schranken nur rudimentär angeschnitten wird. Ebenso bemerkenswert ist der verwendete Eigentumsbegriff. Es geht nicht nur um die ökonomische Dimension des Eigentums, sondern ebenso um die Ermöglichung der personellen Selbstentfaltung. Abschliessend betonte *Kley* die Besonderheit der gesellschaftlichen Garantie dieser Rechte als Ausfluss der nationalen Souveränität (Art. 25) und damit verbunden die Fundierung des Staates in den Bürgern selbst. Im Hinblick auf die Rezeption des Gironde-Verfassungsentwurfs in der Eidgenossenschaft entfaltete sich der Inhalt erst richtig in der Regenerationsphase (v.a. Baselland, Thurgau, St. Gallen), wobei er meist gerade von liberaler Seite bekämpft wurde.

Victor Monnier setzte die angerissene Entwicklungslinie fort und beleuchtete die Menschenrechte in der Mediationsakte, fokussiert auf die Frage der Gleichheit und der politischen Rechte. Beginnend bei der Motivation Napoleons für die Kreierung einer neuen Verfassung für die quasi gescheiterte helvetische Republik (Stabilisierung der helvetische Schwesterrepublik als Schutz Frankreichs im Osten), schilderte *Monnier* die Zusammensetzung der «constituante» und den Entscheidungsprozess der «Consulta» in Paris, an der (in einer Nebenrolle) Vertreter des helvetischen Senats und der Kantone partizipierten. In der helvetischen Delegation hatten dabei die Unitarier zwar die Mehrheit, nichtsdestotrotz entwarf Napoleon eine föderalistisch geprägte Verfassungsstruktur, deren Ziel es war, den inneren Frieden zwischen den Kantonen zu garantieren. Gegenüber der Verfassung der Helvetik wurden die Grundrechte erheblich beschnitten; die Ausnahmen waren meist politisch oder wirtschaftlich bedingt. Übrig blieb im Wesentlichen die starke Betonung der Rechtsgleichheit (Art. 3), die sowohl zwischen den Bürgern als auch zwischen den Kantonen galt (dies nicht zuletzt zur Festigung der aus früheren Untertanengebieten neu entstandenen Kantone) und die Abschaffung einer Vielzahl althergebrachter Privilegien bewirken sollte. In dieselbe Richtung zielte die Etablierung eines repräsentativ-demokratischen Systems im Hinblick auf das Wahlrecht. Vermieden werden sollte einerseits das Wiederentstehen von aristokratischen Eliten – wichtig dafür war die Einführung der Möglichkeit der Abwahl von Amtsträgern («grabeau») –, andererseits jedoch auch die unkontrollierbare Herrschaft des Volkes.

Die tatsächliche Nutzung der Menschenrechte durch die Bevölkerung untersuchte *Andreas Würgler* anhand von Argumentationsstrukturen in Bittschriften während der Helvetischen Republik. Für «Sondierbohrungen» benutzte er als Quellen einerseits Bittschriften an die Munizipalität Bern zwischen 1798 und 1802 und andererseits solche an die gesetzgebenden Räte. In den meisten Bittschriften an die Munizipalität spielten die Menschenrechte gemäss *Würgler* eine bescheidene Nebenrolle. Die meisten (ca. 40%) erfolgten aufgrund der Last der Einquartierung französischer Truppen. Darüber hinaus enthielt ein Grossteil der Eingaben keine Begründung, sondern war rein deskriptiver Natur. Rechtlich argumentiert anhand von Gesetzen wurde etwa in 10% der Fälle, Bezug genommen auf die verfassungsmässigen Rechte gerade mal etwa in 5%. Freiheit und Gleichheit wurden zwar in vielen Fällen evoziert, meist jedoch nicht in argumentativer Weise. Anhand der Antworten der Munizipalität Bern auf die Bittschriften kam *Würgler* gleichfalls zu dem Schluss, dass die Verfassung von den

Behörden eher als «Problem» aufgefasst wurde und nicht als Lösung für die Konflikte (verdeutlicht etwa am Beispiel der Gewerbefreiheit). Das Bild ändert sich erheblich bei der Untersuchung der Eingaben an die gesetzgebenden Räte. *Würgler* verdeutlichte dies bspw. anhand zweier Eingaben der «Gesellschaft der Volksfreunde» von 1798. Die Gesellschaft verfolgte als Zweck die Verbreitung von Freiheit und Gleichheit. Gestützt auf die helvetische Verfassung forderte sie daher etwa den Rückzug aller schweizerischen Söldner, aber auch die Abschaffung aller Privilegien von Bäcker- und Metzgermeistern. Ernüchternd war die Reaktion der Behörden: Es wurde eine Razzia beim Club durchgeführt und weitere Treffen wurden verboten, woran sich gleichfalls das Spannungsverhältnis von Nutzung und Akzeptanz von Menschenrechten in der Helvetik veranschaulichen lässt.

Den Abschluss der Sektion machte *Andreas Fankhauser*, der die Nutzung der helvetischen Freiheitsrechte durch die ländliche Gesellschaft am Beispiel der solothurnischen Gemeinde Biberist (damals ca. 500 Einwohner) untersuchte. Anhand von Einzelschicksalen visualisierte *Fankhauser* dabei die bestehenden Spannungsverhältnisse innerhalb der Landbevölkerung und hinterfragte damit die oft anzutreffende generelle Aussage, dass die Bauern einen erheblichen Nutzen aus den revolutionären Umwälzungen der Helvetik gezogen hätten. Nach *Fankhausers* Auffassung ermöglicht einzig die Mikrogeschichte die tatsächliche Eruierung von Gewinnern und Verlierern der Helvetik. Dreh- und Angelpunkt seines Vortrages ist dabei die Problematik zwischen Grossgrundbesitzern und Kleinbauern sowie Inhabern von rechtsamen Gütern bzw. Ehaften (Konzession für bestimmte Betriebe) und der dörflichen Unterschicht. Letztere versprach sich von der Helvetik, dass nach der politischen nun auch eine soziale Revolution folge. Fankhauser veranschaulichte diesen Prozess bspw. anhand der Entwicklung der Wirtsprivilegien in Biberist. So wurde die verfassungsmässig garantierte Gewerbefreiheit bemüht, um das Monopol der Ehaften zu brechen und mehrere Kneipen ohne Konzession zu gründen. Die Verwaltung (die meist noch in den gleichen Händen wie vor der Helvetik ruhte) reagierte mit der Einführung einer Patentpflicht, was im Ergebnis die verfassungsmässige Gewerbefreiheit bezogen auf den konkreten Fall ihres Gehaltes vollständig entleerte. So gab es zwar gewisse Katalysatorenwirkungen, einzelne Mitglieder der ländlichen Unterschicht profitierten stark von den Veränderungen, doch insgesamt blieb bezogen auf die Gemeinde Biberist die erwartete soziale Revolution aus. Offen bleiben muss die Frage der Verallgemeinerbarkeit dieser Erkenntnisse für die Gesamtentwicklung in der Helvetik.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die spannende und gehaltvolle Tagung nachdrücklich den Facettenreichtum der ursprünglichen Fragestellung veranschaulichte. Es wurden sowohl auf der Mikro-, als auch Makroebene fächerübergreifender historischer Forschung mögliche punktuelle und innovative Herangehensweisen an die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema «Menschenrechte» skizziert. Auffallend war dabei aber gleichfalls die nicht unerhebliche Problematik der divergierenden Vorverständnisse von «Menschenrechten» bei den Vertretern der einzelnen Disziplinen, die es zukünftig stärker zu thematisieren gilt. War aus programmatischer Perspektive die Grobgliederung anhand der vier Sektionen fraglos hilfreich, verdeutlichte sich bei der Durchführung, dass eine klare Zuordnung zu den einzelnen Sektionen schwer fallen musste, da in der Regel die Vorträge verständlicherweise mehrere Sektionsthemen umfassten. Das Bild der Menschenrechte hat – selbst für eine derart kurze Epoche wie den Wechsel vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Schweiz – zwangsläufig (noch) keine Form. Umso wertvoller waren die einzelnen Tagungsbeiträge, die im Anfangsstadium des diesbezüglichen interdisziplinären Dialogs einen Beitrag an die Visierung des Forschungsfelds leisteten.